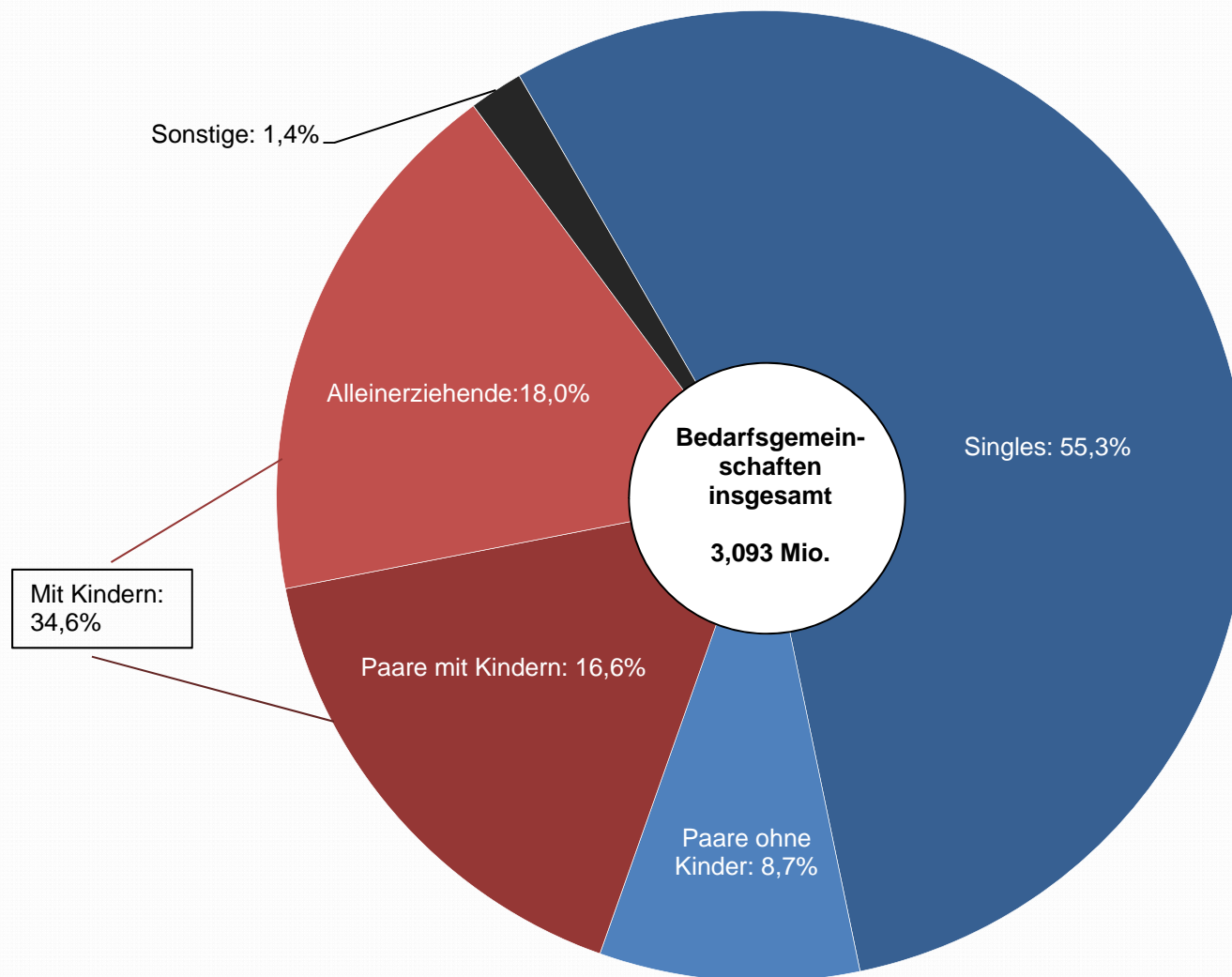


■ **Struktur der Bedarfsgemeinschaften mit Leistungen nach dem SGB II, 2018**
in % aller Bedarfsgemeinschaften



Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2019): Analyse der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Struktur der Bedarfsgemeinschaften mit Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende 2018

Im Jahr 2018 belief sich die Zahl der Personen in Deutschland, die Leistungen des SGB II (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) erhalten haben, auf etwa 5,8 Mio. Personen. Diese Personen lebten in 3,1 Mio. Bedarfsgemeinschaften.

Die Abbildung zeigt, dass mehr als die Hälfte (55,3 %) aller Bedarfsgemeinschaften aus Single-Haushalten besteht. Bedarfsgemeinschaften mit Kindern machen ein Drittel aller Bedarfsgemeinschaften aus, sie finden sich zu 16,6 % bei (Ehe)Paaren und zu 18,0 % bei Alleinerziehenden. Im Vergleich zu den Familienformen der Gesamtbevölkerung ([vgl. Abbildung VIII10](#)) zeigt sich hier eine überproportionale Betroffenheit von Singles und Alleinerziehenden. Erklären lässt sich diese Struktur durch das Zusammenwirken mehrerer Faktoren:

- In Single-Haushalten erfolgt kein Ausgleich durch ein Partner-Einkommen; bei Arbeitslosigkeit kommt es insofern schnell zur Hilfebedürftigkeit. Bei den Single-Haushalten handelt es sich zudem häufig um Jugendliche bzw. junge Erwachsene, die am Anfang ihres Berufslebens stehen und häufig im Niedriglohnbereich beschäftigt sind und damit Anspruch auf aufstockendes Arbeitslosengeld II haben.
- In Haushalten mit Kindern erhöhen die Unterhaltskosten den Bedarf, zugleich sinkt aber das Einkommen der Bedarfsgemeinschaft, wenn ein Elternteil – in der Regel die Mutter – die Erwerbstätigkeit reduziert oder unterbricht. Bei Alleinerziehenden mit Kindern kommt erschwerend hinzu, dass überhaupt nur ein Erwerbseinkommen zur Verfügung steht (ergänzt um Unterhaltsleistungen) oder dass dieses Einkommen entfällt, wenn wegen der Kindererziehung die Erwerbstätigkeit unterbrochen wird. Das Kindergeld und auch der Kinderzuschlag lösen dieses Problem nicht. Ziel des Kinderzuschlags ist es, dass Eltern nicht allein wegen des Unterhalts der Kinder Leistungen des SGBII beziehen müssen.

Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II

Eine Bedarfsgemeinschaft besteht aus mindestens einer erwerbsfähigen hilfebedürftigen Person im Alter zwischen 15 und 65 Jahren. Leben mehrere Personen im gleichen Haushalt mit dieser erwerbsfähigen hilfebedürftigen Person zusammen und betreiben den Haushalt wirtschaftlich gemeinsam, werden diese Personen als eine Bedarfsgemeinschaft behandelt. Bei den weiteren Personen kann es sich um weitere erwerbsfähige Hilfebedürftige (z.B. Partner/Ehegatte) und/oder nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige (minderjährige Kinder) handeln. Im rechnerischen Durchschnitt leben rund 1,9 Personen in einer Bedarfsgemeinschaft.

Alle der Bedarfsgemeinschaft angehörenden Personen werden mit ihren persönlichen Verhältnissen (Einkommen und Vermögen) in eine gemeinsame Berechnung einbezogen. Es gilt das Subsidiaritätsprinzip: Ein Leistungsanspruch für die Bedarfsgemeinschaft entsteht erst dann, wenn das gemeinsame Einkommen und Vermögen dieser Gemeinschaft zum Lebensunterhalt nicht ausreicht.

Methodische Hinweise

Anspruch auf die Leistung Arbeitslosengeld II haben erwerbsfähige Personen, wenn sie ihren Lebensunterhalt und den ihrer Angehörigen nicht aus eigener Kraft sichern können (zur Definition von Erwerbsfähigkeit vgl. [Abbildung III.56](#)). Nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zusammen leben, erhalten das so genannte Sozialgeld. Hier handelt es sich im Wesentlichen um Kinder unter 15 Jahren¹).

Die Daten entstammen der Grundsicherungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Berücksichtigt sind bei diesen Daten die sog. Regelleistungsberechtigten.

¹ Weit über 90 % der Sozialgeldempfänger sind jünger als 15 Jahre, vgl. [Tabelle III36](#).